Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Ellersleben

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Ellersleben hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 16.3.23 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Ellersleben gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,

2. für Urnenbestattungen 20 Jahre

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1 Grabberechtigungsgebühren

1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	773,00 €
1.2	Erdwahlgrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	611,00 €
1.3	Erdwahlgrabstätte für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	698,00 €
1.4	Urnenwahlgrabstätten	493,00 €
1.5	Urnenreihengrabstätten Gemeinschaftsgrabanlage	734,00 €

2 Verlängerungen

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, 1/20 der Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 bis 1.5 erhoben. Für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, werden keine Gebühren erhoben.

3 Friedhofsunterhaltungsgebühren

3.1	je Jahr und Grabstelle	12,00 €

4 Verwaltungsgebühren

4.1	Zulassung von Gewerbebetreibenden einmalig / für 1 Jahr	30,00 €
4.2	Zulassung von Gewerbebetreibenden für 3 Jahre	90,00 €
4.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung	30,00 €
4.4	für die Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung / Ausgrabung	100,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) werden vom Friedhofsträger nicht angeboten.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom … Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Ellersleben, 16.3.2023

Ort, den

D. S.

Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

Franke

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Eisenach, 25.5.23 D.S. _____

Ort, den Amtsleiterin/Amtsleiter

2. Landratsamt/~~Landesverwaltungsamt~~ Sömmerda

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Ellersleben vom 16.03.2023 wird hiermit genehmigt

Sömmerda, 25.09.23

Ort, den

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Ellersleben am 16.3.23 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Ellersleben wurde dem Kreiskirchenamt Eisenach als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 25.5.23 unter dem Aktenzeichen ..... vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 25.9.23 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Ellersleben wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eisenach, 4.10.23 D.S. _____ Koch Kirchenrätin

Ort, den Amtsleiterin/Amtsleiter